

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 92/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. November 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9. November 2005 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw wegen Erwerbsminderung verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei nicht berufsunfähig. Zwar könne sie ihren bisherigen Beruf als Kontrolleurin von Glasteilen nicht mehr ausüben. Sie sei jedoch noch in der Lage, Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (insbesondere als Pförtnerin), auf den sie gesundheitlich und sozial zumutbar verweisbar sei, vollschichtig auszuüben. Mit einem vollschichtigen Leistungsvermögen sei die Klägerin auch weder erwerbsunfähig noch erwerbsgemindert.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Werden - wie hier - Verstöße gegen § 103 SGG gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis



hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 6 Soweit die Klägerin darauf hinweist, sie habe im Berufungsverfahren vorgetragen, dass "die ärztlichen Feststellungen des Sachverständigen unvollständig und widersprüchlich seien" und sie hierzu den Antrag auf "Einholung eines Sachverständigengutachtens der Fachbereiche Orthopädie, Neurologie und Neurochirurgie" gestellt habe, dem das LSG ohne Begründung nicht gefolgt sei, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Denn dieser erfordert die Benennung der zu begutachtenden Punkte (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 403 Zivilprozessordnung). Zudem hat die Klägerin insoweit keinen ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag benannt. Es fehlt vielmehr jeder Hinweis darauf, an welcher Stelle sie im Verlauf des Berufungsverfahrens den vorbezeichneten Antrag gestellt haben will.
- 7 Des Weiteren macht die Klägerin geltend, "der Sachverständige" habe ausgeführt, dass die sensiblen Störungen, die sie an ihren Händen angebe, als subjektiv empfunden zu bewerten seien, eine weitergehende Untersuchung zur Objektivierung dieser Befunde jedoch erforderlich sei, wozu eine neurologische Begutachtung angeregt werde. "Den hierzu mit Schriftsatz vom 4. November 2005 gestellten Beweisantrag" habe das LSG übergangen. Selbst wenn die Klägerin insoweit einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bezeichnet hätte, hat sie jedenfalls nicht behauptet, diesen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben. Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 8 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe lediglich Einzelgutachten in Auftrag gegeben, hingegen sei eine Gesamtbeurteilung ihrer gesundheitlichen Situation unterblieben, fehlt es wiederum an der Bezeichnung eines diesbezüglich gestellten Beweisantrags.
- 9 Im Übrigen rügt die Klägerin mit ihren Ausführungen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und damit die sachliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Diese ist jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kein gesetzlicher Revisionszulassungsgrund.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)